

RS OGH 1983/9/21 1Ob23/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1983

Norm

ABGB §916 A

ABGB §922

ABGB §932 I

Rechtssatz

Veräußert der Käufer einer Liegenschaft diese an einen Dritten weiter und wird nur aus steuerlichen Gründen zur Verschleierung des Zwischenerwerbes zum Schein ein Kaufvertrag in einverleibungsfähiger Form direkt zwischen dem ursprünglichen Verkäufer und dem Dritten errichtet, so kann dieser Gewährleistungsansprüche nur gegen seinen wahren Vertragspartner richten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 23/83

Entscheidungstext OGH 21.09.1983 1 Ob 23/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0018152

Dokumentnummer

JJR_19830921_OGH0002_0010OB00023_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at